

bezeichnen brauche — und Sie werden zugeben, daß hier, wenn irgendwo, große Vorsicht geboten ist in der Fassung von Beschlüssen, welche in ihrer Rückwirkung den Erfolg der Ausführung des Gesetzes gar leicht gefährden könnten. Ich habe vorhin gesagt, daß die Erfahrung zeige, der eingeschlagene Weg führe zum Ziele, und ich durfte dies sagen, da ich keinen Grund habe, die Angabe der Brandversicherungscommission in Zweifel zu ziehen, wonach das Katastrationsgeschäft im guten Fortgang begriffen, ja fast zur Hälfte vollendet ist. Auffällig ist, daß nicht eine Katastrationsbehörde über Unausführbarkeit der Sache sich erklärt, u. daß auch Seiten der Katastrationsbehörden der Städte u. Orte, welchen die Herren Petenten angehören, keine diesfallige Anträge an das Ministerium gelangt sind. Die Ansicht der geehrten Deputation über die Dauer des Katastrationsgeschäfts giebt mir Veranlassung, mich auch hierüber kürzlich zu äußern. Nach der Exemplifikation, welche die geehrte Deputation aufstellt, würde das Katastrationsgeschäft im Kreisamte Meissen 2 Jahre und in Dresden ungefähr 3 Jahre erfordern. Ich stelle eine andere auf zeitliche Erfahrung gegründete Berechnung gegenüber. Von einem eingeübten Expedienten mit eingerichteten Taxatoren wurde bisher in der Regel die vollständige Katastration der zu 15 — 20, nicht selten aber auch zu 30 — 40 Katasternummern oder Besitzungen gehörigen Gebäude, an der Zahl 75 — 90 an einem Tage bewirkt. Nach den bisherigen Brandversicherungskatastern bestehen die zum Kreisamte Meissen gegenwärtig unmittelbar gehörigen Ortschaften in überhaupt 1371 Katasternummern oder Hofreihen, und der Stadtbezirk Dresden enthält überhaupt 2672 Nummern oder Besitzungen, wovon 2070 der Stadt- und 602 der Amtsgerichtsbarkeit angehören. Nimmt man nun mit Rücksicht auf die vorhandenen noch nicht versicherten Grundstücke an, daß das Kreisamt Meissen circa 1400 und der Rath zu Dresden circa 2700 Nummern zu katastriren hat, so würde zu diesem Geschäft, in Erwägung, daß nach den bisherigen Erfahrungen im Durchschnitt, und zwar mit Rücksicht auf Länge und Kürze der Tage und auf die einfallenden Sonn- und Festtage, in gleichen auf den mehr oder minder bedeutenden Umfang der Gehöfte, an einem Tage wenigstens 15 Nummern vollständig katastrirt werden können, ein Zeitraum von circa vier Monaten im Kreisamte Meissen, und circa sieben Monaten im Stadtbezirk Dresden erforderlich sein. Noch habe ich beiläufig eines Gegenstandes zu erwähnen. Es gelangte gestern ein Bericht an mich, der von dem Stadtrathe und Gerichtsdirektor D. Lorenz zu Plauen an die Brandversicherungscommission erstattet worden war, worin derselbe seine Erfahrungen über das Katastrationsgeschäft ausspricht und andeutet, daß von seiner Eingabe zur Berichtigung der in dieser Beziehung vorherrschenden Ansichten Gebrauch gemacht werden möge. Ich finde daher keinen Unstand, aus diesem Berichte Folgendes auszugsweise mitzutheilen. Es wird in dieser Eingabe gesagt:

„Im Anfange war ich kein entschiedener Vertheidiger des neuen Brandkassengesetzes, fügte mich aber, meiner Verpflichtung eingedenk, und begann das Katastrationswerk. Es reuet mich nicht, denn ich habe mir eine Fertigkeit angeeignet, die Gebäude nach der Normaltabelle schon ihrer Ansicht nach ziemlich sicher zu taxiren, ich habe diejenigen Katastrationsarbeiten, welche ich wegen Zeitmangels meinem verpflichteten Registrator übertragen mußte, beurtheilen gelernt; ich habe gelernt, wie ich als Mitglied des Rathscollgium zu Plauen die Einleitung der Katastrationsangelegenheiten zu treffen und zu ordnen hatte, ich habe — man glaube der Erfahrung — nunmehr, nachdem acht nicht unbedeutende Katasterentwürfe von mir und respektive unter meiner alleinigen Leitung gefertigt und zum Theil nach Beseitigung einzelner Erinnerungen geändert und bereits von hoher Commission approbirt sind, und nachdem ich als Stadtrath mit reger Theilnahme dem Katastrationsgeschäfte bei hiesigem Orte gefolgt bin, ich habe, sage ich, nunmehr die feste Ueberzeugung gewonnen, daß die Art und Weise, wie jetzt die Brandkatastration in Ausführung gebracht werden soll, höchst wohlthätig für das ganze Land ist, und daß die Sache auf dem begonnenen Wege sich gar wohl ausführen läßt, wenn man nur einmal erst mit Fertigung eines Katastrationsprotokolls den Anfang gemacht und Mühe und Ausdauer anwendet, und, was den Patrimonialgerichtsverwalter anlangt, auch einigen pekuniären Verlust nicht ansieht, den Gebäudebesitzern die Sache genau erläutert und sie freundlich belehrt. Habe ich doch wohl weit über 2000 einzelne Haupt- und Nebengebäude versichern lassen und — ich kann es mir zum Glücke anrechnen — nicht eine einzige Reklamation erfahren.“

Ich glaube doch, daß die Erfahrung eines Mannes, der selbst Hand an das Werk gelegt hat, wohl einige Beachtung verdient.

Vizepräsident D. Deutrich: Ein in seiner Zeit nicht unberühmter Rechtslehrer pflegte, wenn er über die Regierungskunst und über die Ausführung der Gesetze sprach, das Motto voranzustellen: „est modus in rebus, sunt certi denique fines.“ Wir 8 Petenten haben uns gegen diese Verordnung vom 5. Mai 1837 erhoben, über welche die Deputation Vortrag erstattet hat, weil in derselben von uns weder modus in re, noch certi fines gefunden werden; modus in re ist nicht zu finden, weil die Verordnung weit über das Gesetz hinausgeht, weil sie gegen den Sinn und Geist des Gesetzes ist, und weil sie eine Erläuterung des Gesetzes giebt, die ziemlich einer Abänderung des Gesetzes gleichkommt. Es sind aber auch keine Zeitgrenzen zu finden; denn abgesehen davon, daß nach einer Aeußerung in der II. Kammer man nach 15 oder 20 Jahren kaum zu Stande kommen würde, so ist es doch sehr zweifelhaft, in welcher Zeit dieses Geschäft nach dieser Verordnung beendet werden würde.

(Beschluß folgt.)